

Revision des Gesetzes über Schule und Bildung

Erläuternder Bericht für die Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	3
1 Ausgangslage.....	4
1.1 Anstoss zur Revision.....	4
1.2 Projektarbeit	4
1.3 Aufbau des Berichts	5
2 Inhalt des revidierten Gesetzes	6
2.1 Grundzüge der Gesetzesvorlage	6
2.2 Wichtigste materielle Änderungen	6
2.3 Formaler Aufbau des Gesetzes	7
2.4 Wirkungen der Gesetzesrevision	8
2.5 Folgen für die Anschlussgesetzgebung	8
3 Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln	11
3.1 Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen	11
3.2 Kapitel 2: Trägerschaft der Schulen	11
3.3 Kapitel 3: Einzelne Bildungsstufen	12
3.4 Kapitel 4: Schulpflicht.....	14
3.5 Kapitel 5: Organisation der Schule	15
3.6 Kapitel 6: Dienste	16
3.7 Kapitel 7: Massnahmen zur Erleichterung der Ausbildung.....	17
3.8 Kapitel 8: Infrastrukturen (Schulanlagen und Schuleinrichtungen).....	17
3.9 Kapitel 9: Eltern, Schülerinnen und Schüler.....	17
3.10 Kapitel 10: Schulisches Personal	18
3.11 Kapitel 11: Schulinstanzen	19
3.12 Kapitel 12: Kosten und Beiträge.....	21
3.13 Kapitel 13: Rechtsschutz	21
3.14 Kapitel 14: Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	21
4 Zeitplan	22
5 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen.....	23

Zusammenfassung

Das im Kanton Uri breit akzeptierte, bewährte und erfolgreiche Bildungssystem, wie es heute gelebt wird, soll wieder ein zeitgemässes Gesetzeskleid in Form eines umfassenden Bildungsgesetzes erhalten. Diesem Zweck dient die Revision des Gesetzes über Schule und Bildung (Schulgesetz; RB 10.1111). Sie führt das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (BWG, RB 70.1101), das in der Folge – unter Auslagerung einzelner Bestimmungen in die Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV; RB 70.1103) – aufgehoben wird, mit dem Schulgesetz zusammen, und gleichzeitig verschiebt sie einige volksschul-spezifische Gesetzesnormen aus dem bestehenden Schulgesetz in die Schulverordnung. Dadurch werden Schnittstellen und Doppelspurigkeiten bereinigt.

Obschon die Revision keine umfassenden materiellen Eingriffe in das bestehende System anstrebt, sieht sie in einigen (wenigen) Bereichen durchaus materielle Neuerungen vor. Diese betreffen zur Hauptsache die Zuständigkeit bei der Bewilligung und der Aufsicht von Privatschulen, die (finanzielle) Förderung von Forschung und Forschungsinstituten durch den Kanton, die Ausweitung der Förderung des freiwilligen Musikunterrichts auch auf die nachobligatorische Schulzeit, die Förderung von Tagesstrukturen und Tagesschulen durch Kanton und Gemeinden, die Sicherstellung des Zugangs zur Schulsozialarbeit für alle Schülerinnen und Schüler in Uri sowie die Schaffung von griffigen neuen Vorgaben zur Gewährung von Langzeiturlaub. Weiter verankert die Revision die Funktion und die Aufgaben der Schulleitungen sowie die Schulischen Heilpädagogen und therapeutisch ausgebildeten Fachpersonen und Assistenzpersonen auf Gesetzesstufe, ebenso wie eine faire Altersentlastung neu auch für Teilzeitlehrpersonen. Im Bereich der besonderen Förderung wird der in Uri seit langem erfolgreich gelebte Grundsatz «Integration vor Separation» ins Gesetz aufgenommen.

Während die Wirkungen des revidierten Gesetzes in organisatorischer und personeller Hinsicht für Kanton und Gemeinden in einem sehr moderaten Rahmen bleiben dürften, sind punktuell substanzielle finanzielle Wirkungen möglich. Dies betreffen vorab zusätzliche Kosten für den Kanton im Bereich der Förderung der Forschung sowie zusätzliche Kosten für Kanton und Gemeinden für Tagesstrukturen und Tagesschulen, sofern solche Angebote geschaffen werden und sofern von den Nutzerinnen und Nutzern keine kostendeckenden Beiträge für diese Angebote erhoben werden sollten. Weitere zusätzliche Kosten im Vergleich zu heute dürften dort entstehen, wo der Zugang zur Schulsozialarbeit noch nicht geschaffen worden ist, sowie mit Blick auf die neue Altersreduktion auch für Teilzeitlehrpersonen.

So weit als möglich und nötig wurden beim Revisionsprojekt auch die Wirkungen für die Anschlussgesetzgebung mitbedacht. Es ist evident, dass nach erfolgreichem Abschluss der Revision (Zustimmung an der Volksabstimmung) die Rechtserlasse, die in Abhängigkeit des Schulgesetzes stehen, im Detail zu überprüfen und teils anzupassen sind.

1 Ausgangslage

1.1 Anstoss zur Revision

*Ein Gesetz kommt
in die Jahre*

In den vergangenen zwanzig Jahren hat sich die Volksschule weiterentwickelt und die Rahmenbedingung haben sich verändert. Das hat dazu geführt, dass im Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz; RB 10.1111) vom 2. März 1997 und in der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; RB 10.1115) vom 22. April 1998 einige Bestimmungen überkommen sind und auch einige wenige Neuerungen angezeigt sind. Gleichzeitig sind nicht mehr stimmige Begrifflichkeiten zu bereinigen und Schnittstellen beziehungsweise Doppelspurigkeiten zwischen Schulgesetz und Schulverordnung zum einen und zwischen Schulgesetz und Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (BWG, RB 70.1101) zum anderen zu beheben. Damit erhält das Urner Bildungssystem, wie es heute gelebt und sich in den vergangenen Jahren bewährt hat, wieder ein modernes Gesetzeskleid.

*Revisionsprojekt von
BKD und Erziehungsrat*

Vor diesem Hintergrund hat die Geschäftsleitung der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Uri (BKD) im Einklang mit dem Erziehungsrat des Kantons Uri am 8. April 2019 den Projektauftrag «Revision von Schulgesetz und Schulverordnung» beschlossen, mit dem Ziel, dass das revidierte Schulgesetz und die revidierte Schulverordnung bis Mitte 2022, Anfang 2023 in Kraft treten können.

Projektaufbau

Als Steuerorgan für das Revisionsprojekt wurde die Geschäftsleitung der BKD eingesetzt, wobei der Erziehungsrat jeweils vorgeschaltet in alle relevanten Entscheide einbezogen wurde, zumal sich Schulgesetz und Schulverordnung in weiten Teilen auf die Volksschule und damit auf die Zuständigkeit des Erziehungsrats erstrecken. Der Projektgruppe gehörten an: Christian Mattli, Generalsekretär BKD (Projektleitung); Ralph Bomatter, Erziehungsrat; Christoph Bilger, Mittelschulrat (bis 31. Mai 2020); Ruth Wipfli Steinegger, Vizepräsidentin des Mittelschulrats (ab 1. Juni 2020); Adrian Dittli, Präsident Schulrat Altdorf; Manfred Zurfluh, Präsident Kreisschulrat Ursern; Luzia Gisler, Schulrätin Bürglen; Guido Baumann, Präsident der Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL); David Zurfluh, Vorsteher Amt für Volksschulen. Für juristische und gesetzesredaktionelle Fragen zuständig war der Rechtsdienst des Kantons Uri; zudem wurde als externer Berater Peter Hofmann, fachstelle schulrecht gmbh, zugezogen. Laut Projektauftrag vorgesehen waren auch Hearings mit Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR) und Lehrerinnen- und Lehrer der Urner Mittelschule (LUM) sowie mit der Schulkommission des Berufs- und Weiterbildungszentrums Uri (bwz uri) und der Berufsbildungskommission.

1.2 Projektarbeit

*Erhebung
des Revisionsbedarfs*

Die Projektgruppe trat erstmals am 19. Juni 2019 zusammen. In der ersten Phase der Projektarbeit ging es darum, den Revisionsbedarf für Schulgesetz und Schulverordnung zu erheben und die einzelnen Revisionsbereiche im Detail zu bestimmen sowie die Resultate dieser Arbeit dem Steuerorgan und dem Erziehungsrat in Form eines Zwischenberichts vorzulegen. Dieser Zwischenbericht wurde am 25. September 2019 vom Erziehungsrat und am 30. September 2019 von der Geschäftsleitung der BKD behandelt.

Erarbeitung des ersten Entwurfs Im Anschluss daran ging es in der zweiten Projektphase um die Erarbeitung des revidierten Gesetzes. Zu diesem Zweck bildete die Projektgruppe fünf Teilprojektgruppen, die je ein Set von inhaltlich zusammenhängenden Revisionsbereichen bearbeiteten und die zugehörigen Gesetzesthesen formulierten. Basierend darauf erarbeitete der Rechtsdienst einen ersten Gesetzesentwurf, der am 23. September 2020 dem Erziehungsrat und am 28. September 2020 der Geschäftsleitung der BKD vorgelegt wurde.

Hearings und Revision des Entwurfs Die nachfolgende dritte Phase des Projekts umfasste zunächst die Hearings (LUR/LUM am 22. Oktober 2020, Schulkommission bzw. uri und Berufsbildungskommission am 23. Oktober 2020). Aus diesen ergaben sich Anregungen zum künftigen Regime der Altersreduktion für Lehrpersonen, zu Fragen des Datenschutzes und des Ausstands, zu Privatschulen im tertiären Bereich sowie zur Berufs- und Weiterbildung beziehungsweise zur Frage, welche Teile des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung ins neue Gesetz übernommen werden sollen und für welche Teile die bestehende Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV; RB 70.1103) ausreicht. Nach weiteren Folgearbeiten der Projektgruppe konnte der zweite Gesetzesentwurf von Erziehungsrat (am 25. November 2020) und Geschäftsleitung der BKD (am 23. November 2020) behandelt werden.

Finalisierung des Gesetzesentwurfs Die vierte Phase des Projekts widmete sich der Finalisierung des Entwurfs zum revidierten Gesetz und der Erstellung des Berichts für die Vernehmlassung – mit dem Ziel, dass der Erziehungsrat und die Geschäftsleitung der BKD den finalisierten Gesetzesentwurf und den Vernehmlassungsbericht im Spätsommer 2021 behandeln und hernach (nach der Freigabe durch den Regierungsrat) die Vernehmlassung starten kann. Gegenüber dem im Projektauftrag vorgesehenen Zeitplan ergab sich eine Verzögerung von rund eineinhalb Jahren. Diese Verzögerung ist zur Hauptsache den Auswirkungen der Corona-Pandemie geschuldet sowie personellen Engpässen beim Rechtsdienst. Der Zeitplan hatte indes von Beginn an ausreichend Raum für Erstreckungen gelassen, so dass das ursprünglich gesteckte Ziel weiterhin erreichbar bleibt.

1.3 Aufbau des Berichts

Inhalt der vier Kapitel Nachdem das Kapitel 1 des Berichts die Ausgangslage und das Vorgehen für die Gesetzesrevision umrissen hat, widmet sich das Kapitel 2 den Grundzügen der Gesetzesvorlage, den wichtigsten materiellen Änderungen, dem formalen Aufbau des Gesetzes, seinen Wirkungen und den Folgen für die Anschlussgesetzgebung. Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln finden sich im Kapitel 3. Das vierte und letzte Kapitel skizziert – nachdem die Arbeit der Projektgruppe vorerst abgeschlossen werden konnte – das weitere Vorgehen zur Revision des Gesetzes.

2 Inhalt des revidierten Gesetzes

2.1 Grundzüge der Gesetzesvorlage

*Modernes Kleid für
bewährtes System*

Die vorliegende Revision hat zum Zweck, dem im Kanton breit akzeptierten, bewährten und erfolgreichen Bildungssystem, wie es heute gelebt wird, wieder ein modernes Gesetzeskleid zu geben. Das bedeutet vorab, dass das bestehende Schulgesetz das Urner Bildungssystem wieder in allen Teilen akkurat abbilden soll. Umfassende materielle Eingriffe in dieses System umfasst das revidierte Gesetz also nicht, womit die generellen Normen zur Bildung in der Kantonsverfassung unverändert fortbestehen können und sollen.

*Vom Schulgesetz
zum Bildungsgesetz*

Obschon die Gesetzesrevision in einigen (wenigen) Bereichen durchaus materielle Neuerungen vorsieht, ist die Revision also zu grossen Teilen formaler Natur. Der eine grosse Teil betrifft die Integration des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (BWG; RB 70.1101) ins Schulgesetz; das BWG wird in der Folge aufgehoben, wobei jene Normen, die nicht ins Schulgesetz integriert wurden, in die Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV; RB 70.1103) übernommen werden. Der andere grosse Teil die Verschiebung von volksschulspezifischen Gesetzesnormen aus dem Schulgesetz in die Schulverordnung. Dadurch werden Schnittstellen und Doppelspurigkeiten bereinigt, und der Kanton erhält (wie bereits andere Kantone) ein modernes, umfassendes Bildungsgesetz, das alle Bereiche der Bildung regelt. Grundsätzlich neu ist dieser Ansatz indes auch für Uri nicht, zumal bereits das bestehende Schulgesetz zahlreiche Elemente aufwies, die nicht rein volksschulbezogen waren.

2.2 Wichtigste materielle Änderungen

Privatschulen

Gemäss bisherigem Recht ist es Sache des Erziehungsrats, Privatschulen zu bewilligen und zu beaufsichtigen. Neu soll gelten, dass sich die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht des Erziehungsrats nur noch auf Privatschulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, erstreckt. Die Bewilligung und Aufsicht für Privatschulen im Bereich der Sekundarstufe II obliegt sodann dem Regierungsrat, und zwar in Analogie zum Umstand, dass die aktuell zwei öffentlichen Urner Schulen auf Sekundarstufe II Schulen des Kantons sind und nicht in die Zuständigkeit des Erziehungsrats fallen.

*Förderung der
Forschung*

Für die im Rahmen des Regierungsprogramms 2016 bis 2020+ vom Urner Regierungsrat angestrebte langfristige Etablierung der physischen Präsenz eines Bildungs- beziehungsweise Forschungsinstituts aus dem Hochschul- beziehungsweise universitären Bereich ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich; diese sollte bis Ende 2022 bereit sein, zumal Ende 2022 die dreijährige Pilotphase des sich im Aufbau befindlichen Instituts «Kulturen der Alpen» an der Universität Luzern in Altdorf ausläuft. Die gesetzlichen Formulierungen sollten so gestaltet sein, dass sowohl eine kantonale Trägerschaft als auch ein Institut des Bundes, das in Uri angesiedelt wird, unterstützt werden kann.

<i>Freiwilliger Musikunterricht</i>	Das revidierte Gesetz weitet den Fokus aus, indem sich die Förderung des freiwilligen Musikunterrichts nicht mehr allein auf die Zeit der Volksschule konzentriert. Die betreffende Praxis gilt schon heute; was bedeutet: Neu besteht auch von Gesetzes wegen explizit die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler nach der obligatorischen Schule zu unterstützen.
<i>Besondere Förderung</i>	Das revidierte Gesetz verankert den Grundsatz «Integration vor Separation» auf Stufe Gesetz. Ausnahmen gibt es dort, wo eine integrative Schulung aufgrund der Fähigkeiten des Kindes nicht möglich ist.
<i>Tagesstruktur und Tagesschulen</i>	Das revidierte Gesetz verankert Tagesstrukturen (ergänzendes schulisches Angebot) und Tagesschulen (kombiniertes, verbundenes Angebot) neu im Gesetz. Ein bedarfsgerechtes Angebot lässt den Schulträgern maximalen Spielraum in der praktischen Ausgestaltung.
<i>Langzeiturlaub</i>	Ein neuer Artikel nimmt eine Norm ins Gesetz auf, wonach die Möglichkeit des Langzeiturlaubs für Schülerinnen und Schüler gegeben ist. Ein Langzeiturlaub entspricht dem veränderten gesellschaftlichen Bedürfnis; die Anforderungen zum Bezug sind indes bewusst hoch gesetzt.
<i>Schulsozialarbeit</i>	Aus Gründen der Chancengerechtigkeit sollten alle Schülerinnen und Schüler in Uri einen Zugang zur Schulsozialarbeit haben. Dieses Thema ist eine Erweiterung zum 6. Kapitel im Schulgesetz (Schuldienste).
<i>Dienste</i>	Die Bestimmungen im Kapitel der Schuldienste wurden auf den aktuellen Stand gebracht und um den Auftrag des Schulpsychologischen Dienstes ergänzt. Ins Gesetz integriert wurde zudem die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.
<i>Schulisches Personal</i>	Das revidierte Gesetz verankert Schulische Heilpädagogen und therapeutisch ausgebildete Fachpersonen sowie Assistenzpersonal auf Gesetzesstufe.
<i>Altersreduktion</i>	Teilzeitlehrpersonen sollen neu bei der Altersentlastung nicht mehr benachteiligt werden. Die Reduktion soll künftig in Anstellungsprozenten und nicht mehr in Lektionen erfolgen.
<i>Schulleitung</i>	Die Funktion der Schulleitung war bis anhin auf Gesetzesebene nicht geregelt, obschon der Schulleitung im Alltag eine zentrale Aufgabe zukommt und die Schulverordnung der Schulleitung zahlreiche Kompetenzen zuweist. Der Kernauftrag pädagogische, personelle und betriebliche Führung und Entwicklung wird daher neu im Gesetz verankert.
<i>Rechtsweg</i>	Das revidierte Gesetz lässt neu auch die Möglichkeit offen, in den Verordnungen einen anderen Rechtsweg als den bisherigen zu benennen. Zudem ist der Erziehungsrat künftig nicht mehr Beschwerdeinstanz für personalrechtliche Verfügungen des Schulrats.

2.3 Formaler Aufbau des Gesetzes

Im formalen Aufbau hält sich das revidierte Gesetzes weitgehend an das bestehende Schulgesetz.

2.4 Wirkungen der Gesetzesrevision

*Mögliche Mehrkosten
für Kanton
und Gemeinden*

Während die Wirkungen des revidierten Gesetzes in organisatorischer und personeller Hinsicht für Kanton und Gemeinden in einem sehr moderaten Rahmen bleiben dürften, sind punktuell substanzielle finanzielle Wirkungen möglich. Diese betreffen zunächst zusätzliche Kosten für den Kanton im Bereich der Förderung der Forschung sowie zusätzliche Kosten für Kanton und Gemeinden für die Schaffung von Tagesstrukturen und Tagesschulen (sofern solche Angebote geschaffen und sofern von den Nutzerinnen und Nutzern keine kostendeckenden Beiträge für diese Angebote erhoben werden sollten). Künftige mögliche Kosten hierfür lassen sich indes schwer prognostizieren, denn bisher verfügbare Erfahrungswerte stammen zumeist aus laufenden Pilotprojekten, die sich nicht einfach in die Zukunft extrapolieren lassen.

Weitere zusätzliche Kosten für Kanton und Gemeinden entstünden im Vergleich zu heute durch die neue Regelung zur fairen Altersreduktion bei Teilzeitlehrpersonen sowie überall dort, wo der Zugang zur Schulsozialarbeit noch nicht geschaffen worden ist. In diesen beiden Bereichen lassen sich die künftigen Mehrkosten relativ klar umreissen:

Aufgrund der vorgesehenen neuen Regelung zur Altersreduktion für Teilzeitlehrpersonen entstünden (unter der Annahme, dass die Zahl der über 55-jährigen Lehrpersonen und die Verteilung zwischen Vollzeit- und Teilzeitangestellten künftig einigermaßen stabil sind) jährliche Mehrkosten in Höhe von geschätzten 150'000 Franken. Davon würde rund ein Drittel, also rund 50'000 Franken, auf den Kanton entfallen (und zwar via eine Erhöhung der Schülerpauschale); der andere Teil, rund 100'000 Franken, verbliebe den Gemeinden.

Was die Schulsozialarbeit angeht: Wo in Uri schon heute die Schulsozialarbeit im Einsatz ist, wird im Durchschnitt eine Vollzeitstelle pro 800 Schülerinnen und Schüler eingesetzt (wobei die Pensen an der Oberstufe höher zu veranschlagen sind als an der Primarschule). Das bedeutet, dass für die Volksschule insgesamt 4,5 Vollzeitstellen in Schulsozialarbeit erforderlich wären, was einem Personalaufwand von rund 450'000 Franken entspricht. Davon würde rund ein Drittel, also 150'000 Franken, auf den Kanton entfallen (und zwar via eine Erhöhung der Schülerpauschale); der andere Teil, 300'000 Franken, verbliebe den Gemeinden. Diese Kosten tragen die Gemeinden aber zum grossen Teil schon heute, da bereits acht von fünfzehn kommunalen Schulen (Altdorf, Attinghausen, Erstfeld, Isenthal, Kreisschule Seedorf, Kreisschule Ursern, Primarschule Seedorf und Schattdorf) den Zugang zur Schulsozialarbeit geschaffen haben (und zwar bisher ohne finanzielle Beiträge des Kantons). Davon profitieren heute schon mehr als 70 Prozent der Schülerinnen und Schüler der Volksschule (rund 2550 von 3650). Weitere drei kommunale Schulen planen die Einführung der Schulsozialarbeit in den kommenden Jahren.

2.5 Folgen für die Anschlussgesetzgebung

*Revision
weitere Rechtserlasse*

Im Rahmen der Projektarbeit zur Revision des Schulgesetzes wurden so weit als möglich und nötig auch die Wirkungen für die Anschlussgesetzgebung mitbedacht. Es ist evident, dass nach erfolgreichem Abschluss der Revision (Zustimmung an der Volksabstimmung) die Rechtserlasse, die in Abhängigkeit des Schulgesetzes stehen, im Detail zu überprüfen und teils anzupassen sind. An erster Stelle steht dabei die Schulverordnung.

Das aktuelle Schulgesetz und das BWG nennen zudem folgende Themenbereiche, die in Verordnungen und Reglementen zu regeln wären:

Verordnungen

- Verordnung zur Mittelschule
- Verordnung zu Kostenteilung bei Sonderschulen und Heimen
- Verordnung zur Kostenbeteiligung von Studierenden der Tertiärstufe
- Verordnung zur Einführung weiterer Schul- und Beratungsdienste
- Verordnung zu Ausbildungsbeiträgen
- Verordnung zu Massnahmen, Zuständigkeit und Verfahren in Disziplinarfragen
- Verordnung zur kantonalen Schulaufsicht
- Verordnung zur Höhe der Beitragsleistung des Kantons an die Kosten der Schule
- Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes
- Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung

Reglemente

- Reglement über die Beurteilung, die Promotion, den Übertritt der Schülerinnen und Schüler an die Sekundarstufe I und den Wechsel innerhalb derselben
- Reglement zu den Voraussetzungen für die Intensivfortbildung der Lehrpersonen
- Reglemente im Bereich Berufs- und Weiterbildung

Die bestehende Schulverordnung ihrerseits, um nur eine Verordnung herauszugreifen, nennt explizit folgende Reglemente sowie Richtlinien/Vorschriften/Bestimmungen:

Reglemente

- Reglement über die Beurteilung, die Promotion, den Übertritt der Schülerinnen und Schüler in die Oberstufe und ins Gymnasium und über den Wechsel der Schultypen und Niveaus

Richtlinien/Vorschriften/Bestimmungen

- Richtlinien zur Integration von Kindergarten und Primarstufe
- Richtlinien zur Ausgestaltung der Schulmodelle an der Oberstufe
- Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen und zur Sonderschulung
- Richtlinien für die maximale und minimale Zahl von Schülerinnen und Schülern von Fachabteilungen, Wahlfächern und für Abteilungen mit Integration von Kindergarten und Primarstufe
- Richtlinien zur Entschädigung der einen Gemeinde an eine andere aufgrund des besonderen Erfüllungsort der Schulpflicht
- Nähere Bestimmungen zu Beurlaubungen
- Ausführungsbestimmungen zum Schulmedizinischen Dienst
- Vorschriften zu Disziplinar-massnahmen
- Vorschriften zur Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen
- Vorschriften über die Beratung der Lehrpersonen und über die Gestaltung der Schulteams

- Vorschriften über die Schulleitung
- Vorschriften zur Kantonalen Schulaufsicht
- Vorschriften zur Externen Evaluation

*Anstellungs-
bedingungen
der Lehrpersonen*

Eine besondere Bedeutung im Rahmen der Revision der Anschlussgesetzgebung kommt schliesslich dem Reglement über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen an den Volksschulen (AWR; RB 10.1224), dem Personalreglement für die kantonalen Lehrpersonen (PRL; RB 10.1213) sowie dem Reglement über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen (RAL; RB 10.1219) zu. Diese Reglemente regeln im Detail den Auftrag und die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen im Kanton Uri. Sie sollen auch mit Blick auf die Ergebnisse der laufenden Revision der Personalverordnung (PV; RB 2.4211) und des Personalreglements (PR; RB 2.4213) überprüft und wo nötig angepasst werden. Im Hinblick darauf wurden einige personalrechtliche Anliegen, die in jüngster Vergangenheit vorab von Seiten des LUR und LUM vorgebracht wurden, einstweilen zurückgestellt. Bei der Revision des Schulgesetzes wurde indes darauf geachtet, dass die Verwirklichung dieser Anliegen, sofern sie im revidierten Schulgesetz nicht bereits behandelt beziehungsweise als generelle Norm verankert sind, nicht durch neue Bestimmungen im Gesetz a priori verunmöglicht werden.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln

3.1 Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

*Artikel 1:
Gegenstand* Das revidierte Gesetz geht über die reine Ausbildung hinaus. Der bisherige Absatz 2 («Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über das berufliche und landwirtschaftliche Bildungswesen») entfällt, da die bisherige Gesetzgebung zumal zur Berufs- und Weiterbildung ins revidierte Gesetz integriert worden ist.

*Artikel 2:
Bildungsziele* Die Bildungsziele wurden im Vergleich zum bestehenden Gesetz neu gefasst. In Absatz 1 wurden die «Schülerinnen und Schüler» ergänzt durch die «Lernenden», da das revidierte Gesetz nicht mehr auf die Volksschule fokussiert, sondern alle Bildungsstufen umfasst. Absatz 2 definiert Bildung als lebenslangen Prozess. Die Rechtsordnung der Bundesverfassung und der Kantonsverfassung ist in religiös-weltanschaulichen Fragen neutral; dies darf jedoch nicht mit Werteneutralität verwechselt werden, was ebenfalls in Absatz 2 zum Ausdruck kommt (wie bereits im bestehenden Gesetz). Die Rede von der «christlichen, humanistischen und demokratischen Tradition» meint also nicht in erster Linie die Religion, sondern ist in Bezug auf unsere kulturellen Wurzeln zu verstehen. Nach wie vor wird der Schulalltag in der Schweiz und auch in Uri stark von der christlich-humanistischen Kultur Europas geprägt; das bedeutet, dass an den Schulen auch künftig Advent, Nikolaus, Weihnachten, Ostern etc. gefeiert werden. Absatz 3 lehnt sich an das moderne Konzept der Kompetenzorientierung, das in den neuen Lehrplänen umgesetzt wird und für alle Bildungsstätten und Lernorte in Uri gilt. Die in Absatz 3 erwähnte Anpassung auf gesellschaftliche Anforderungen zielt darauf ab, dass sich Lernen und Lehren entlang den gesellschaftlichen Bedürfnissen weiter zu entwickeln hat (Beispiel: Erwerb neuer Kulturkompetenzen in der Digitalisierung). Absatz 4 zielt auf ein Klima der Offenheit, in dem kein Legitimations- und Rechtfertigungsdruck besteht. Schülerinnen und Schüler dürfen weiterhin ihre geschlechtliche und kulturelle Identität haben und pflegen, ohne deswegen diskriminiert oder benachteiligt zu werden. Der Staat erweist sich den unterschiedlichen Gruppen gegenüber tolerant, indem er zum Beispiel Schulräume für Kulturunterricht zur Verfügung stellt oder Kinder von Fahrenden auch kurzfristig unterrichtet.

*Artikel 3:
Begriffe* Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

3.2 Kapitel 2: Trägerschaft der Schulen

*Artikel 4:
Einwohnergemeinden* Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

*Artikel 5:
Kanton* In Absatz 1 wird nebst der bisher im Gesetz erwähnten eigenen Mittelschule neu die Berufsfachschule (beziehungsweise das Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri) erwähnt. In Absatz 2 werden Buchstabe a und b des bisherigen Gesetzes nicht mehr eigens erwähnt. Absatz 3 bleibt unverändert. In den Absatz 4 wurde die Bestimmung aus Artikel 3

Absatz 2 BWG integriert; in der Folge wurde die Beschränkung auf die «ausserkantonalen Mittelschulen und anderen allgemein bildenden Schulen» gemäss bisherigem Gesetz fallengelassen; zudem wurden die Schulen mit Ausbildungsstätten der Sekundarstufe II ergänzt und die «Schülerinnen und Schüler» wurden mit den «Lernenden» ergänzt. Die bisherige Bestimmung «Artikel 26 ist sinngemäss anzuwenden» wurde gestrichen.

*Artikel 6:
Privatschulen* Gemäss bisherigem Recht ist es Sache des Erziehungsrats, Privatschulen zu bewilligen und zu beaufsichtigen. Neu soll gelten, dass sich die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht des Erziehungsrats nur noch auf Privatschulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, erstreckt (Absätze 1 und 4). Die Bewilligung und Aufsicht für Privatschulen im Bereich der Sekundarstufe II obliegt sodann dem Regierungsrat, und zwar in Analogie zum Umstand, dass die aktuell zwei öffentlichen Urner Schulen auf Sekundarstufe II (Kantonale Mittelschule Uri und Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri) Schulen des Kantons sind und nicht in die Zuständigkeit des Erziehungsrats fallen (Absätze 2 und 4). Absatz 3 soll sicherstellen, dass die Qualität der bewilligten Privatschulen den hohen Ansprüchen des Urner Bildungssystems genügt. Absatz 5 ermöglicht, dass der Kanton zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls Kooperationen eingehen kann, zum Beispiel für Talentschulen, Brückenangebote oder Privatschulen im Bereich Digitalisierung; solche Angebote finden sich oft an der Schnittstelle zwischen Sekundarstufe I und II. Privatschulen im Tertiärbereich sind grundsätzlich nicht bewilligungspflichtig; vorbehalten bleibt die Verordnung über die Anerkennung privater universitärer Hochschulen (RB 10.2935).

3.3 Kapitel 3: Einzelne Bildungsstufen

Der Titel im bestehenden Gesetz heisst: «Einzelne Schulen». Mit Fokus «Schule» wäre dieses Kapitel indes zu eng gefasst, zumal die Sekundarstufe II nicht nur den Lernort Schule umfasst. Auch bei der Tertiärstufe und der Quartärstufe (Weiterbildung) wäre der Begriff Schule zu eng gefasst. Daher wurde neu der Begriff Bildungsstufen gewählt (diesen Begriff verwendet auch das Bundesamt für Statistik).

1. Abschnitt: Volksschule

*Artikel 7:
Gliederung* Der bestehende Artikel wurde mit Blick auf das freiwillige erste Kindergartenjahr präzisiert. Allenfalls wäre zu prüfen, ob der Kindergarten effektiv weiterhin separat erwähnt werden soll; für kleinere Gemeinden dürften früher oder später Basisstufen oder mehrklassige Abteilungen nochmals zum Thema werden. Weiter wurde in Buchstabe c die Bestimmung «ohne Gymnasialklassen» gestrichen, zumal das Untergymnasium Teil der Sekundarstufe I ist, und in Buchstabe d entfiel der an sich nicht notwendige Zusatz «mit Schul- und Lernschwierigkeiten oder ausserordentlichen Begabungen».

*Artikel 8:
Kindergarten* Absatz 1 wurde ergänzt um die Minimaldauer des Kindergartens von einem Jahr. Der neu gefasste Absatz 2 beinhaltet den Hinweis auf das spielerische Lernen, was klar macht, dass der Kindergarten nicht verschult werden soll. Das Kind soll vor allem reifen und sich sozial entwickeln können. Absatz 3 ist obsolet und wurde gestrichen, so dass der bisherige Absatz 4 neu zu Absatz 3 wird.

*Artikel 9:
Primarstufe* Absatz 1 wurde sprachlich neu gefasst und inhaltlich dem heute gelebten Auftrag der Primarschule angepasst. Absatz 2 ist unverändert.

Artikel 10: Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.
Sekundarstufe I
a) Gliederung

Artikel 11: Der Artikeltitle wurde auf den «Zweck» reduziert und in der Formulierung neu gefasst.
b) Zweck Neu wird der niveauspezifische Unterricht erwähnt, was ermöglicht, losgelöst von Jahrgangsklassen und Stufen zu unterrichten (zum Beispiel in der Form des altersdurchmischten Lernens). Mit der Bestimmung, dass der Übertritt in weiterführende Schulen möglich ist, haben die Sekundarschülerinnen und -schüler weiterhin die Option, ins Gymnasium zu wechseln – nicht nur in der 7. und 8. Klasse, sondern auch in der 9. Klasse (3. Sekundarklasse).

alt Artikel 12 und 13: Die Bestimmungen der beiden Artikel flossen ein in die neu formulierten Artikel 24ff., so dass die beiden Artikel aufgehoben werden.
Sonderschulen
und Heime

2. Abschnitt: Sekundarstufe II

Artikel 12: Aufgrund der Integration des BWG ins revidierte Gesetz wurde der Artikel neu gefasst.
Gliederung Buchstabe a) blieb unverändert; Buchstabe b) verwendet neu den korrekten Begriff der Berufsfachschulen (wobei der im bisherigen Gesetz enthaltene Hinweis auf die eidgenössische Gesetzgebung obsolet ist und somit wegfällt); aus dem bisherigen Buchstabe c) wurde der neue Buchstabe d), unter Ergänzung der Schulen mit den Lernorten; der neue Buchstabe c) erwähnt die Lehrbetriebe.

Artikel 13: Der bisherige Artikeltitle «Maturitätsschule» wurde in den Plural gesetzt, da unter den Begriff der Maturitätsschule nicht nur die Schulen, die auf die gymnasiale Maturität oder die Fachmaturität vorbereiten, fallen, sondern auch die Schulen, die auf die (eidgenössische) Berufsmaturität vorbereiten. Entsprechend wurden die Formulierungen in den zwei Absätzen des Artikels in den Plural gesetzt.
Maturitätsschule

Artikel 14: Dieser Artikel ist neu. Er ist notwendig, da in der Schulgesetzgebung bis anhin die Berufsfachschule nicht erwähnt war (aktuelle Regelung: bisher im BWG und der zugehörigen Verordnung).
Berufsfachschule

3. Abschnitt: Tertiärstufe

Artikel 15: Der bisherige Artikel erhält neu eine Überschrift: «Hochschulen und höhere Berufsbildung». Darunter fallen die Fachhochschulen (die zusammen mit den universitären Hochschulen heute unter dem Oberbegriff Hochschulen subsumiert sind) sowie eben auch die höhere Berufsbildung (Tertiär B), inklusive eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen. Weiter wird der bisherige Artikel im Grundsatz ergänzt um eine gesetzliche Regelung zur Unterstützung und Beteiligung des Kantons an Forschungsinstitutionen. Dazu zählen aktuell das Forschungsinstitut «Kulturen der Alpen» an der Universität Luzern in Altdorf und das Logistikum Schweiz in Altdorf. Der abschliessende Entscheid zur Mitfinanzierung solcher Institutionen durch den Kanton soll dem Landrat zukommen.
Hochschulen und
höhere Berufsbildung

4. Abschnitt: Weiterbildung

Der Titel des Abschnitts im bestehenden Gesetz heisst: «Erwachsenenbildung». Das eidgenössische Weiterbildungsgesetz spricht indes nicht von «Erwachsenenbildung», sondern von «Weiterbildung». Auch das Bundesamt für Statistik verwendet bei den Bildungsstufen und -indikatoren den Begriff «Weiterbildung» (nicht selten wird auch von der «Quartärstufe» gesprochen). Daher wurde hier neu der Begriff Weiterbildung gewählt. Weiter ist festzustellen, dass der 4. Abschnitt des bestehenden Gesetzes aktuell leer ist, zumal die Weiterbildung aktuell im BWG geregelt ist.

*Artikel 16:
Allgemeine und
berufsorientierte
Weiterbildung*

Dieser Artikel setzt sich zusammen aus den bestehenden Artikeln 12 und 13, die aus dem BWG übernommen wurden. Absatz 2 legt den Fokus bei der Förderung der allgemeinen Weiterbildung durch Kanton und Gemeinden. Berufsorientierte Weiterbildungen (Absatz 3) bietet der Kanton heute über die Abteilung Weiterbildung des bwz uri an.

5. Abschnitt: Musikunterricht

In diesem Abschnitt findet sich das 9. Kapitel des bisherigen Schulgesetzes wieder.

*Artikel 17:
Freiwilliger
Musikunterricht*

Dieser Artikel übernimmt die Bestimmungen von Artikel 46 des bisherigen Schulgesetzes. Er weitet indes den Fokus, indem sich die Förderung des freiwilligen Musikunterrichts nicht mehr allein auf die Zeit der Volksschule konzentriert. Die betreffende Praxis gilt schon heute; was bedeutet: Neu besteht auch von Gesetzes wegen explizit die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler nach der obligatorischen Schule zu unterstützen. Neu ist zudem der Absatz 3: Im bisherigen Gesetz war lediglich die finanzielle Unterstützungspflicht des Kantons festgehalten, und es fehlte die Festschreibung der (in der gelebten Praxis heute schon erbrachten) Leistungen der Gemeinden. Dieses Defizit holt der neue Absatz 3 ein, indem er diese Leistungen festschreibt. Die «nötige Infrastruktur» meint Unterrichtszimmer und schwer transportable Instrumente. Eine Präzisierung zu den Leistungen der Gemeinde kann in die Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule (VMV; RB 10.1462) aufgenommen werden.

3.4 Kapitel 4: Schulpflicht

*Artikel 18:
Beginn der Schulpflicht*

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, wobei der bisherige Begriff «Sekundarstufe I» an dieser Stelle richtigerweise durch «Oberstufe» ersetzt wurde.

*Artikel 19:
Dauer der Schulpflicht*

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

*alt Artikel 23:
Dauer der Schulpflicht*

Artikel 23 (Befreiung) aus dem bestehenden Gesetz ist obsolet und wird gestrichen.

*Artikel 20:
Vorzeitige Entlassung*

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

*Artikel 21:
Erfüllungsort*

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes; jedoch unter Streichung des bestehenden Absatzes 2. Eine entsprechende Bestimmung soll allenfalls in die Schulverordnung übernommen werden.

*Artikel 22:
Unentgeltlichkeit* Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes. Gemäss Bundesgerichtsentscheid 2C_206/2016 ist es möglich, im bescheidenen Umfang Gelder für Lager und Schulmaterial (inkl. ICT-Medien) zu erheben; das berücksichtigt der neue Absatz 3. Er liefert die gesetzliche Grundlage für eine Kostenbeteiligung der Eltern in geringem Umfang in der Volksschule.

*Artikel 23:
Privatschulunterricht
und privater Unterricht* Dieser neue Artikel regelt den Anspruch auf Privatschulunterricht auf Gesetzstufe. Eine Vernehmlassung zu diesem Thema im Jahr 2017/2018 hat gezeigt, dass auf Gesetzstufe eine klare Regelung zum Privatunterricht erwünscht ist, dass aber möglichst kein Homeschooling zugelassen werden soll. Mit Homeschooling gemeint ist hier der Unterricht, der voll und ganz in der Verantwortung der Eltern liegt. Nicht davon betroffen ist hingegen der Fernunterricht, bei welchem die Volksschule den Unterricht plant und auswertet, die Schülerinnen und Schüler aber zu Hause lernen.

*Artikel 24:
Besondere Förderung* Diese Artikel nehmen zum einen Bestimmungen der bestehenden Artikel 12 und 13 auf. Neu wird der Grundsatz «Integration vor Separation» im Gesetz verankert. Ausnahmen gibt es dort, wo keine integrative Schulung aufgrund der Fähigkeiten des Kindes möglich ist (zum Beispiel Kind mit ausgewiesenen kognitiven Beeinträchtigungen oder starken Geburtsgebrechen). Die Neuausgestaltung der Sonderpädagogik hat zwei gesetzliche Grundlagen: (a) Der Bund schreibt mit dem Behindertengleichstellungsgesetz von 2002 den Vorrang der Schulung von Kindern mit Behinderungen in Regelklassen (integrative Schulung) fest; (b) die Kantone (inkl. Uri) haben 2007 im Konkordat Sonderpädagogik festgelegt, wie sie im Aufgabenfeld zusammenarbeiten wollen, das sie von der IV übernommen haben. Vorliegend werden nur die wichtigsten Fördermassnahmen geregelt; Details gehören in die betreffenden Verordnungen, zumal nicht alle Stufen gleich betroffen sind. In diesem Sinn gehört auch die Unterstützung der Lernenden an der Berufsfachschule in die betreffende Verordnung. In der Verordnung zur Volksschule sollen die besonderen Massnahmen differenziert beschrieben werden. Dazu gehören der gesamte Katalog der Fördermassnahmen (unter anderem Prävention, Förderunterricht, Deutsch als Zweitsprache, Heilpädagogischer Förderunterricht mit und ohne Anpassung der Lernziele; Begabungs- und Begabtenförderung), der Nachteilsausgleich sowie der Unterricht in Kleinklassen. Das Sonderpädagogische Angebot wird nach wie vor in einer separaten Verordnung geregelt.

3.5 Kapitel 5: Organisation der Schule

alt Artikel 28 bis 33 Die Artikel 28 bis 33 im bisherigen Gesetz sind volksschulspezifisch und sollen in die Schulverordnung integriert werden.

*Artikel 27:
Tagesstruktur
und Tagesschulen* Dieser Artikel verankert Tagesstrukturen (ergänzendes schulisches Angebot) und Tagesschulen (kombiniertes, verbundenes Angebot) neu im Gesetz und schafft so unter anderem die Möglichkeit, dass die Kantonale Mittelschule Uri ihr aktuell laufendes Pilotprojekt einer Tagesschule in die Zukunft weiterführen kann. Ein bedarfsgerechtes Angebot lässt den Schulträgern maximalen Spielraum in der praktischen Ausgestaltung. Er lässt die Option offen, dass auch Dritte ein solches Angebot anbieten können, zum Beispiel die stiftung papilio oder ein Betagtenheim für eine naheliegende Schule. Weiter schreibt

der Artikel fest, dass der Besuch freiwillig ist und dass entsprechend Kostenbeiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden können.

*Artikel 28:
Langzeiturlaub* Dieser neue Artikel nimmt eine Norm ins Gesetz auf, wonach die Möglichkeit des Langzeiturlaubs gegeben ist. Ein Langzeiturlaub entspricht dem veränderten gesellschaftlichen Bedürfnis (Sabbaticals in Wirtschaft, Verwaltung, Schulen aber auch bei Selbstständigen); die Anforderungen zum Bezug sind indes bewusst hoch gesetzt, da die Schule nicht im Nachhinein für Zusatzkosten aufkommen soll. Der Urlaub muss im Zusammenhang mit den Erziehungsberechtigten stehen; es ist also nicht möglich, dass ein Schüler oder eine Schülerin den Urlaub allein zum Beispiel für einen Sprachaufenthalt nutzt.

3.6 Kapitel 6: Dienste

Der Titel im bestehenden Gesetz heisst: «Schuldienste». Da das revidierte Schulgesetz nicht mehr auf die Volksschule fokussiert, wurde der Titel geändert in: «Dienste».

*Artikel 29:
Beratung* Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, wobei statt bisher Lehrerschaft neu Lehrpersonen verwendet wird, neu auch die Schulleitungen aufgeführt und die Schülerinnen und Schüler mit Lernenden ergänzt sind.

*Artikel 30:
Schulsozialarbeit* Der bestehende Artikel 35 (Pädagogisch-therapeutische Schuldienste) wurde in dieser Form gestrichen. Neu aufgenommen wird im Gegenzug eine Bestimmung zur Schulsozialarbeit. Mit der Sicherstellung des Zugangs zur Schulsozialarbeit in der Volksschule gibt es lediglich einen Auftrag, die Schulsozialarbeit in geeigneter Form anzubieten. Weiter regelt der Artikel den Inhalt der Schulsozialarbeit im Grundsatz.

*Artikel 31:
Schulpsychologischer
Dienst* Der Artikel wurde ergänzt um einen Absatz 2, der den Auftrag des Schulpsychologischen Dienstes umreisst, zumal der Auftrag des Dienstes zurzeit weder im Gesetz noch in der Schulverordnung formuliert ist (im Gegensatz zum Schulmedizinischen Dienst, der in der Verordnung umfassend geregelt ist). Dem Schulpsychologischen Dienst werden in der Verordnung zahlreiche Aufgaben zugewiesen; entsprechend sollte der Auftrag im Gesetz verankert sein. Im Absatz 1 sind neu auch die Schulleitungen aufgeführt.

*Artikel 32:
Schulmedizinischer
Dienst* Der Artikel übernimmt in Absatz 1 die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, wobei der Dienst explizit für die Volksschule festgeschrieben wird. Der neue Absatz 2 umschreibt den Kernauftrag des Schulmedizinischen Dienstes.

*Artikel 33:
Berufs-, Studien- und
Laufbahnberatung* Dieser neue Artikel übernimmt mit dem Absatz 1 die betreffende Bestimmung aus Artikel 14 BWG in unveränderter Form. In Absatz 2 wird er Kernauftrag der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung umschrieben. Damit ist die Bestimmung aus dem BWG beziehungsweise ist die bestehende Berufs-, Studien und Laufbahnberatung und deren Auftrag im revidierten Gesetz verankert.

*Artikel 34:
Weitere Dienste* Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, wonach der Landrat durch Verordnung weitere Schul- und Beratungsdienste einführen kann, und er führt zusätzlich aus, dass der Landrat die Aufgaben der Schul- und Beratungsdienste durch Verordnung weiter ausführen kann. Der Artikelstitel wurde in Rücksicht auf den Kapitelstitel geändert: «Weitere Dienste» statt «Weitere Schuldienste».

3.7 Kapitel 7: Massnahmen zur Erleichterung der Ausbildung

Artikel 35: Der Artikel übernimmt im Grundsatz die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, grenzt diese indes auf die Volksschule ein, zumal das revidierte Gesetz als Ganzes sich nicht mehr nur auf die Volksschule erstreckt. Beim Schulweg spricht der Artikel nicht mehr von weit und gefährlich, sondern im Einklang mit der herrschenden Rechtsprechung von unzumutbar, zumal ein Schulweg auch kurz und gefährlich sein kann, zum Beispiel bei hohem Verkehrsaufkommen oder bei Abschnitten ohne Trottoir.

Transport, Verpflegung und Unterkunft

alt Artikel 41 Der bestehende Artikel 41 zur Schulversicherung kann gestrichen werden, da für den Bereich der Schulversicherung keine gesetzliche Grundlage vonnöten ist.

Artikel 36: Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

Ausbildungsbeiträge

3.8 Kapitel 8: Infrastrukturen (Schulanlagen und Schuleinrichtungen)

Der Titel im bestehenden Gesetz heisst: «Schulanlagen und Schuleinrichtungen». Neu wurde er modifiziert.

Artikel 37: Der Artikel wurde sprachlich ergänzt. «Zeitgemässer Unterricht» meint vor allem auch die Infrastrukturen im Bereich ICT (Hardware wie Glasfaserkabel etc.). Statt an die «Gemeinden» richtet sich der Artikel neu an die «Schulträger», da auch der Kanton selber Schulen führt.

Schulanlagen

Artikel 38: Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, wobei die «Gemeinden» durch «Schulträger» ersetzt wurden, da auch der Kanton selber Schulen und mithin Schulbibliotheken führt.

Schulbibliotheken

Artikel 39: Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

Didaktisches Zentrum

3.9 Kapitel 9: Eltern, Schülerinnen und Schüler

1. Abschnitt: Eltern

Artikel 40: Der neu gefasste Artikel betont die Zusammenarbeit. Dass die Eltern für die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder erstverantwortlich sind, ergibt sich aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch, weshalb Absatz 1 des bestehenden Artikels gestrichen werden kann beziehungsweise nicht nochmals zu erwähnen ist. Gestrichen wurde der bisherige Absatz 3, wonach die Eltern in den Schulräten und im Erziehungsrat vertreten sind. Eine solche Verpflichtung kann in der Praxis schwerlich durchgesetzt werden und sie könnte auch gegen demokratische Grundsätze bei einer Volkswahl verstossen (wenn zum Beispiel eine Frau ohne Kinder eine Wahl in den Schulrat gewinnt, während ein Vater mit Kindern verliert; wer hat Vorrang?). Ebenfalls gestrichen wurde der bisherige Absatz 4, wonach die Eltern direkt oder über ihre Vereinigungen zu Rechtserlassen, die für sie von besonderem Interesse sind, angehört werden. Der Grund für die Streichung ist zum einen, dass politische Mitwirkungsrechte im Gemeindegesetz und anderen kantonalen Gesetzen geregelt ist; zum anderen gibt es Elternvereinigungen etc. nicht überall.

Zusammenarbeit

*Artikel 41:
Rechte* Die Rechte von Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten sind im bestehenden Gesetz nirgends verankert. Der neue Artikel holt dieses Defizit ein.

*Artikel 42:
Verletzung
der Schulpflichten* Der Artikel ist nur leicht sprachlich nachgeführt, inhaltlich ist er gleichgeblieben. Unter Schulpflicht wird im Übrigen verstanden, dass die Schülerin oder der Schüler alle obligatorischen Fächer, besonderen Veranstaltungen, Projektwochen, Exkursionen und Lager besucht. Vorbehalten bleibt eine Dispensation oder ein Urlaub aus wichtigem Grund im Einzelfall. Eine Dispensation oder ein Urlaub sind nur zulässig, wenn ein ausreichender Unterricht gewährleistet bleibt.

2. Abschnitt: Schülerinnen und Schüler

*Artikel 43:
Recht auf Unterricht* Der Artikel übernimmt im Grundsatz die Bestimmungen des bisherigen Absatzes 1. Absatz 3, wonach Mädchen und Knaben dieselben Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten sind, wurde gestrichen, da diese Norm heute selbstverständlich und in der Bundesverfassung verankert ist. Ebenfalls gestrichen wurde der bisherige Absatz 4, da die Hilfe der Schule für Schülerinnen und Schüler in Schwierigkeiten in den Artikeln zur Sonderpädagogik behandelt wird. Beim Recht auf Unterricht geht es im Übrigen nicht allein um den Unterricht, sondern um den Schulbesuch als Ganzes.

*Artikel 44:
Pflichten der
Schülerinnen
und Schüler* Der Artikel wurde gänzlich neu gefasst. Die Schulpflicht wird verstanden als umfassende Pflicht und ist somit mehr, als nur den Unterricht zu besuchen. Die altersgemässe Mitverantwortung am Bildungserfolg wird betont, und es wird eine Dispensationsmöglichkeit im Einzelfall geschaffen (zu denken ist vor allem an Krankheiten, religiöse Feiern für einzelne Tage, disziplinarisch auffälliges Verhalten).

*Artikel 45:
Disziplinar-
massnahmen* Der Artikel wurde im Absatz 1 neu gefasst: Zum einen muss das Verhalten des Schülers (anders als im bisherigen Artikel unterstellt) nicht in jedem Fall schuldhaft sein. Zum anderen sollen die ergriffenen Disziplinar-massnahmen erzieherisch sinnvoll sein, also im Zusammenhang mit dem Fehlverhalten des Schülers stehen; in diesem Sinn wurde der bestehende Absatz 2 in den neu gefassten Absatz 1 integriert. Der Absatz zur schwersten Disziplinar-massnahme wurde sprachlich lediglich nachgeführt; es kann entweder eine schulisch oder erzieherisch sinnvolle Tätigkeit sein.

3.10 Kapitel 10: Schulisches Personal

Der Titel im bestehenden Gesetz heisst: «Lehrpersonen». Mit «Schulisches Personal» wird im revidierten Gesetz ein weiter gefasster Begriff verwendet, der nachfolgend in Abschnitte unterteilt wird.

1. Abschnitt: Lehrpersonen

*Artikel 46:
Aufgabe* Der Artikel erwähnt neu explizit den Berufsauftrag der Lehrpersonen. Auf eine weitere Detaillierung im Sinn der bisherigen Absätze 2,3 und 4 wird verzichtet; die Detailregelung soll auf Verordnungsstufe stattfinden, da es für die Volks-, Berufsschul- und Gymnasiallehrpersonen unterschiedlich formulierte Berufsaufträge gibt.

*Artikel 47:
Zulassung
zum Schuldienst* Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

*Artikel 48:
Entzug der Zulassung* Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

alt Artikel 55 bis 57 Die Artikel 55 bis 57 im bisherigen Gesetz sind volksschulspezifisch und sollen in die Schulverordnung integriert werden.

*Artikel 49:
Wahl-und
Anstellungsverhältnis* Der neu geschaffene Artikel enthält Bestimmungen zur Auswahl und Wahl von Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleitern (Pflicht zur Einholung eines Sonderprivatauszugs und zum Einholen von Referenzen).

*Artikel 50:
Altersreduktion* Teilzeitlehrpersonen sollen neu bei der Altersentlastung nicht benachteiligt werden. Die Reduktion soll künftig in Anstellungsprozenten und nicht mehr in Lektionen erfolgen. Analog zu den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung sollen die Pensen der Lehrpersonen in Stellenprozenten angegeben werden, was auch der Idee des Berufsauftrags mit seinen Arbeitsfeldern entspricht.

2. Abschnitt: Weiteres Personal

*Artikel 51:
Schulische
Heilpädagogen und
Fachkräfte
für Therapie* Der neue Artikel verankert Schulische Heilpädagogen und therapeutisch ausgebildete Fachpersonen beziehungsweise deren Rechte und Pflichten auf Gesetzesstufe. Da sie in den Rechten und Pflichten den Lehrpersonen gleichgestellt sind, kommen sie auch in den Genuss von Altersentlastung und anderer Vergünstigungen wie Treueprämien etc.

*Artikel 52:
Assistenzpersonal* Der neue Artikel verankert Assistenzpersonal auf Gesetzesstufe, wobei eine klare Trennung gemacht wird zwischen Personen mit einer pädagogischen Ausbildung auf Stufe Hochschule (Lehrpersonen, Schulische Heilpädagogen, Fachkräfte für Therapie) und Personen mit kursorischer Weiterbildung als Assistenzpersonen. Assistenzpersonen ersetzen keine Lehrpersonen, auch nicht für Stellvertretungen. Die Lehrperson bleibt im Schulzimmer letztverantwortlich, und die Assistenzperson ist dieser unterstellt. Zu prüfen ist indes, ob der vorgeschlagene neue Artikel mit Blick auf die erforderliche Offenheit und Flexibilität gegenüber künftigen Entwicklungen nicht besser ersetzt werden sollte durch eine Bestimmung, wonach der Landrat via Verordnung zusätzliche Kategorien beim schulischen Personal benennen kann.

3.11 Kapitel 11: Schulinstanzen

1. Abschnitt: Gemeindeinstanzen

*Artikel 53:
Schulrat
a) Wahl und
Zusammensetzung* Neu wird in diesem Artikel das Gemeindegesetz als massgebliche Grundlage zusätzlich erwähnt.

*Artikel 54:
b) Zuständigkeiten* Der Artikel wurde neu gefasst; die Zuständigkeiten des Schulrats generell festgelegt. Im Zuge der überall erfolgten Einführung der Schulleitung sollen Schulräte künftig strategi-

sche Entscheide fällen zu übergeordneten Aufgaben (zum Beispiel Infrastruktur, Finanzen etc.). In der Gemeindegatzung können zukünftig die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen Schulrat und Schulleitung den jeweiligen Verhältnissen vor Ort angepasst festgehalten werden. Die Schulgemeinden erhalten so mehr Flexibilität in der Zuweisung von Aufgaben an den Schulrat einerseits und die Schulleitung andererseits.

*Artikel 55:
Kreisschulrat* Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

*Artikel 56:
Schulleitung* Die Funktion der Schulleitung war bis anhin auf Gesetzesebene nicht geregelt, obschon der Schulleitung im Alltag eine zentrale Aufgabe zukommt und die Schulverordnung der Schulleitung zahlreiche Kompetenzen zuweist. Daher ist der Kernauftrag pädagogische, personelle und betriebliche Führung und Entwicklung im Gesetz zu verankern, was dieser neue Artikel macht. Bei der Regelung der Zuständigkeiten und Aufgaben der Schulleitung durch die Anstellungsbehörde ist diese – soweit vorhanden – an die Vorgaben der betreffenden Verordnung gebunden.

2. Abschnitt: Kantonale Instanzen

*Artikel 57:
Regierungsrat* Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, wobei das Erziehungswesen durch Bildungswesen ersetzt wird.

*Artikel 58:
Zuständige Direktion* Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

*Artikel 59:
Erziehungsrat
a) Wahl und
Zusammensetzung* Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

*Artikel 60:
b) Zuständigkeiten* Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, wobei in den Absätzen 1 und 4 die Zuständigkeit des Erziehungsrats auf das Volksschulwesen eingegrenzt wird. Die Kantonsverfassung weist dem Erziehungsrat die Aufsicht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen im Rahmen der Gesetzgebung zu. Nicht zuletzt auch angesichts der gelebten Praxis kann man wohl davon ausgehen, dass letztlich die Gesetzgebung den Umfang der Aufsicht definiert.

*Artikel 61:
Kantonale
Schulaufsicht* Der Artikel übernimmt weitgehend die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes. In Absatz 3 wurden die Gemeinden ersetzt durch Schulträger. Ein neu eingefügter Absatz regelt, dass die Schulen verschiedene Möglichkeiten der Evaluation ihrer Schulqualität nutzen und dass sie die Ergebnisse der kantonalen Schulaufsicht und den Beteiligten zur Verfügung stellen. Damit wird die Qualitätssicherung in Rahmen von Evaluationen auf Stufe Gesetz für alle Schulen verankert. Bisher fehlten solche Aussagen im Gesetz, die über alle Schulstufen hinweg gelten.

*Artikel 62:
Führung der
kantonalen Schulen* Dieser Artikel ist neu. Grundsätzlich sollen die Bestimmungen, die für die Führung der kommunalen Schulen gelten, auch für die kantonalen gelten. Jedoch ist diese in der Mittelschul- und in der der Berufs- und Weiterbildungsverordnung selbstständig geregelt.

3.12 Kapitel 12: Kosten und Beiträge

*Artikel 63:
Grundsatz* Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

*Artikel 64:
Kantonsbeiträge* Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, wobei Absatz 3 gestrichen wurde, das finanzielle Beiträge an Privatschulen bereits in Artikel 6 Absatz 5 geregelt sind.

3.13 Kapitel 13: Rechtsschutz

*Artikel 65:
Grundsatz* Der Artikel wurde neu gefasst. Im Vordergrund stehen einvernehmliche Lösungen. Die Schule als Teil des Verwaltungsverfahren hat sich auch an die Vorgaben der Verwaltungsrechtspflege zu halten.

*alt Artikel 69:
Vorspracherecht* Der Artikel wurde gestrichen. Das Vorspracherecht ist Teil des Zusammenarbeitsauftrags von Schule, Eltern und Kind und bedarf an dieser Stelle keiner eigenen gesetzlichen Regelung.

*Artikel 66:
Weiterzug von
Verwaltungs-
verfügungen* Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, wobei Absatz 1 neu gefasst wurde. Damit lässt das Gesetz neu auch die Möglichkeit offen, in den Verordnungen einen anderen Rechtsweg zu benennen. Zudem ist der Erziehungsrat künftig nicht mehr Beschwerdeinstanz für personalrechtliche Verfügungen des Schulrats.

*Artikel 67:
Weiterzug von
Strafverfügungen* Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

3.14 Kapitel 14: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die erforderlichen Schluss- und Übergangsbestimmungen schliessen das revidierte Gesetz ab. Was das Inkrafttreten angeht: Hier ist noch zu prüfen, ob der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens im Gesetz festgeschrieben wird oder ob die Kompetenz zur Inkraftsetzung des Gesetzes (auch schrittweise Inkraftsetzung) dem Regierungsrat übertragen werden soll, damit genügend Zeit für die (allenfalls in Etappen auszuführende) Anschlussgesetzgebung bleibt.

4 Zeitplan

*Volksabstimmung
in einem Jahr* Der nachfolgende Zeitplan skizziert die weiteren Schritte der Gesetzesrevision – bis hin zur Volksabstimmung, die aktuell für den 27. November 2022 geplant ist.

Vernehmlassungsverfahren	24. September bis 23. Dezember 2021
Auswertung der Vernehmlassung	Januar 2022
Beschlussfassung im Regierungsrat zu Bericht und Antrag an den Landrat	Februar 2022
Behandlung der Vorlage in der landrätlichen Bildungs- und Kulturkommission	März 2022
Beratung und Beschlussfassung im Landrat	27. April 2022 (1. Lesung) 15. Juni 2022 (2. Lesung)
Erarbeitung Abstimmungsbotschaft	Juli 2022
Verabschiedung Abstimmungsbotschaft im Regierungsrat	August 2022
Volksabstimmung	27. November 2022
Inkrafttreten des revidierten Gesetzes	1. Januar 2023

5 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen

Die Vernehmlassung findet zwischen dem 24. September 2021 und dem 23. Dezember 2021 statt. Zur Vernehmlassung eingeladen werden:

- Schul- und Kreisschulräte
- Gemeinderäte
- Mittelschulrat
- Schulkommission des Berufs- und Weiterbildungszentrums Uri
- Berufsbildungskommission
- Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL)
- Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)
- Lehrerinnen- und Lehrer der Urner Mittelschule (LUM)
- Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann
- Kantonale Kinder- und Jugendkommission
- Politische Parteien des Kantons Uri
- Urner Gemeindeverband
- Wirtschaft Uri

Sie erleichtern uns die Bearbeitung der Vernehmlassungsantworten, wenn Sie sich bei der Beantwortung an das nachfolgende Frageraster halten:

A. Allgemein

- Wie beurteilen Sie den Gesetzesentwurf im Allgemeinen?
- Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?

B. Spezifische Fragen

- Ist für Sie die Revision des Gesetzes unter den im Bericht aufgezeigten Voraussetzungen nachvollziehbar?
- Befürworten Sie die Zusammenführung des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung mit dem Schulgesetz und die Verschiebung der volksschulspezifischen Gesetznormen aus dem bestehenden Schulgesetz in die Schulverordnung?
- Sind für Sie die vorgeschlagenen materiellen Neuerungen nachvollziehbar und angemessen? Namentlich gemeint sind:
 - Zuständigkeit bei der Bewilligung und der Aufsicht von Privatschulen,
 - (finanzielle) Förderung von Forschung und Forschungsinstituten durch den Kanton,
 - Ausweitung der Förderung des freiwilligen Musikunterrichts auch auf die nachobligatorische Schulzeit,
 - Förderung von Tagesstrukturen und Tagesschulen durch Kanton und Gemeinden,
 - Sicherstellung des Zugangs zur Schulsozialarbeit für alle Schülerinnen und Schüler in Uri,
 - Schaffung von griffigen neuen Vorgaben zur Gewährung von Langzeiturlaub,

- Verankerung von Funktion und Aufgabe der Schulleitung sowie der Schulischen Heilpädagogen und therapeutisch ausgebildeten Fachpersonen und Assistenzpersonen im Gesetz,
- faire Altersentlastung für Teilzeitlehrpersonen,
- Verankerung des Grundsatzes «Integration vor Separation» im Gesetz.

C. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Bitte richten Sie Ihre Antwort in elektronischer Form bis zum 23. Dezember 2021 an:

Bildungs- und Kulturdirektion
Vernehmlassung «Revision Schulgesetz»
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
sonja.gisler@ur.ch

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Antworten zu dieser Vernehmlassung in einem Bericht zusammengefasst und publiziert werden.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Anhang

- Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)
- Synopse zur Revision des Gesetzes über Schule und Bildung
- Formular für die Vernehmlassung

BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION
DIREKTIONSSEKRETARIAT